



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 11. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes; Umsetzung Motion 19.3445: Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 haben Sie uns in oben erwähnter Sache die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. In diese Richtung zielende Regelungen begrüssen wir deshalb grundsätzlich. Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein.

Der neue Abs. 4 von Art. 89 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) wirft verschiedene Fragen auf und hat verschiedene Nachteile zur Folge, die gesamthaft überwiegen. Gemäss der Studie «Frauen in der Landwirtschaft 2020» hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung und ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbstständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Basierend auf Erfahrungswerten ist zudem festzuhalten, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen. Die Anpassungen sind nicht geeignet, die Motion 19.344 so umzusetzen, dass die Zielsetzungen erreicht werden.

Die angedachte Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren. Hingegen ist die Grundanforderung der Motion nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen

beziehen. Die Motion wird folglich mit dem neuen Abs. 4 von Art. 89 nicht umgesetzt. Anpassungen der verschiedenen Schlechterstellungen respektive Sonderstellungen (siehe Ziff. 1.3.3 des erläuternden Berichts) der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller. Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnerinnen und -partnern und die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Die Standeskommission teilt die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken, womit auch die soziale Absicherung verbessert wird. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV-Gutschriften geteilt. Gemäss Art. 212 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 89 Abs. 4 LwG daher nicht geeignet, die Motion umzusetzen. Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh., Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)